

**Studienordnung
für den Studiengang
„Politik und Organisation
(Politics and Organization)“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2003
(Stand 06.02.2008)**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21.03.2006 (G.V. NRW S. 119) hat die FernUniversität in Hagen folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 25.10.2004, 24.05.2005, 01.09.2006, 10.07.2007 und 06.02.2008.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsgrundlage
- § 2 Gegenstand
- § 3 Ausbildungs- und Studienziele
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienstruktur
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Lehr- und Studienformen
- § 10 Präsenz- und Online-Seminare
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Klausuren
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation
- § 16 Benotungen der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit
- § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Studiengangs sind kollektive Entscheidungsprozesse in der modernen Organisationsgesellschaft. Ausgehend davon, dass in modernen Gesellschaften die meisten Lebensbereiche durch Organisationen geprägt sind, vermittelt dieser Studiengang praxisrelevantes Wissen zur Funktionsweise von Organisationen und Interorganisationsbeziehungen in Staat, Verwaltung und Gesellschaft.

(2) Durch die Vermittlung politikwissenschaftlicher, soziologischer, psychologischer, historischer, philosophischer, wirtschaftswissenschaftlicher und juristischer Erkenntnisse werden die Studierenden in wissenschaftliche Analyseansätze und praktische Verfahren zur Erarbeitung und Umsetzung von Problemlösungen in binnenorganisatorischen und interorganisatorischen Aufgabenfeldern eingeführt.

§ 3 Ausbildungs- und Studienziele

Ziel des Studienganges ist die Befähigung

- zur Analyse politischer und organisatorischer Probleme und Handlungszusammenhänge,
- zur Kommunikationsfähigkeit sowie
- zur Entwicklung, Bewertung und Umsetzung von Problemlösungen und Handlungsalternativen innerhalb von Organisationen und im interorganisatorischen Bereich.

Damit wird eine wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Regierungen, Parlamente, Verwaltungen, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Politische Bildung) angeboten.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Notwendig für ein erfolgreiches Studium sind gute Englisch-Lesekompetenz sowie der Zugang zu einem internetfähigen PC. Insbesondere bei Studierenden, die nicht an Präsenzseminaren teilnehmen können, muss gewährleistet sein, dass sie an Online-Seminaren teilnehmen können. Ferner erfolgt die Betreuung in wesentlichem Maße über virtuelle Lernumgebungen.

§ 5 Studienumfang

Die Studiendauer beträgt 6 Semester im Vollzeitstudium, entsprechend 12 Semester im Teilzeitstudium. Der Studienumfang beträgt 5.400 Arbeitsstunden, also 900 Arbeitsstunden pro Semester im Vollzeitstudium bzw. 450 Arbeitsstunden pro Semester im Teilzeitstudium.

§ 6 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei Phasen: 1. Orientierungsphase (1. und 2. Semester im Vollzeitstudium), 2. Basisphase (3. und 4. Semester im Vollzeitstudium) und 3. Vertiefungsphase (5. und 6. Semester im Vollzeitstudium). Der erfolgreiche Abschluss der ersten Phase ist Voraussetzung, um studienbegleitende Prüfungen der folgenden Phasen abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss aller drei Phasen ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit.

§ 7 Studienstruktur

(1) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Jedes Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, d.h. dass im Vollzeitstudium pro Semester zwei Module erfolgreich bearbeitet werden sollen, im Teilzeitstudium pro Semester ein Modul. Weitere 450 Arbeitsstunden entfallen auf die Anfertigung und Präsentation der BA-Abschlussarbeit.

(2) Insgesamt müssen 11 Module erfolgreich bearbeitet werden. Folgende Module werden angeboten:

Orientierungsphase

Die Module 1.1, 1.3 und 1.4 sowie eines der beiden Module 1.2a oder 1.2b sind verpflichtend:

- 1.1 Einführung in den Studiengang
- 1.2a Grundstrukturen der Politik I: Regieren im nationalen und internationalen Kontext
- 1.2b Grundstrukturen der Politik II: Verwaltung im modernen Staat
- 1.3 Gesellschaftliche Bedingungen von Politik und Organisation
- 1.4 Geschichte von Herrschaft, Staat und Politik.

Basisphase

Die Module 2.1 und 2.2 sind verpflichtend, zwei der weiteren angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 2.1 Methoden und Analyseverfahren
- 2.2 Demokratie und Regieren im Vergleich
- 2.3 Rechtliche Grundlagen
- 2.4 Ökonomische Grundlagen
- 2.5 (wird zurzeit nicht angeboten)
- 2.6 Philosophische Reflexion von Staat und Politik.
- 2.7 Verwaltung und Dritter Sektor

Vertiefungsphase

Drei der angebotenen Module müssen bearbeitet werden:

- 3.1 Koordinieren und Entscheiden in Organisationen und Politikfeldern
- 3.2 Staat und Regieren im Mehrebenensystem
- 3.3 Konflikt und Kooperation in den internationalen Beziehungen
- 3.4 Politik in privaten Organisationen und gesellschaftlichen Interorganisationsbeziehungen.

(3) Das Studienportal im Internet bezeichnet die zu studierenden Kurse und deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlbereichen.

§ 8 Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgelegte Modul (das heißt Nachweis der Kursbelegung und bestandene dem Modul zugeordnete studienbegleitende Prüfung) werden je 15 Leistungspunkte vergeben. Ebenso werden für die Anfertigung und Präsentation der

mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewerteten Abschlussarbeit 15 Leistungspunkte vergeben. Der Gesamtstudiengang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 9 Lehr- und Studienformen

Die 450 Arbeitsstunden pro Modul teilen sich wie folgt auf: 240 Stunden werden durch das Bearbeiten von Kursen (im Umfang von 8 SWS) abgedeckt, 120 Stunden sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Stunden stehen zur freien Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Präsenz- oder Online-Seminar zu diesem Modul zur Verfügung.

§ 10 Präsenz- und Online-Seminare

Zu den einzelnen Modulen werden Präsenz- oder Online-Seminare durchgeführt. Die Teilnahme an mindestens zwei Seminaren ist verpflichtend. Es wird empfohlen, bereits während der Orientierungsphase an einem Seminar teilzunehmen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Während des Studiums sind insgesamt zu elf Modulen studienbegleitende Prüfungen abzulegen. Zu den Prüfungen wird auf Antrag beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und die ordnungsgemäße Belegung der Kurse des jeweiligen Moduls nachweist. Bei Modulen der 2. oder 3. Phase muss außerdem der erfolgreiche Abschluss der 1. Phase nachgewiesen werden.

(2) Zu den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen festgelegt:

- | | |
|------------|------------------------------------|
| Modul 1.1 | Hausarbeit |
| Modul 1.2a | Klausur |
| Modul 1.2b | Klausur |
| Modul 1.3 | Klausur |
| Modul 1.4 | Hausarbeit |
| Modul 2.1 | Klausur |
| Modul 2.2 | Hausarbeit |
| Modul 2.3 | Klausur |
| Modul 2.4 | Klausur |
| Modul 2.5 | (wird zurzeit nicht angeboten) |
| Modul 2.6 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| Modul 2.7 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| Modul 3.1 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| Modul 3.2 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| Modul 3.3 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung |
| Modul 3.4 | Hausarbeit oder mündliche Prüfung. |

(3) Mindestens zwei Module müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 12 Klausuren

Zum Ende eines jeden Semesters wird ein Klausurtermin angeboten. Die Klausurdauer beträgt vier Zeitstunden.

§ 13 Hausarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Der Umfang soll bei ca. 15 Seiten liegen. Hausarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeiten geschrieben werden. Bei Gruppenarbeiten vervielfacht sich der Seitenumfang entsprechend und die Kapitel müssen eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sein. Der Hausarbeit ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Eine Einzelprüfung dauert 30 bis 45 Minuten, Gruppenprüfungen verlängern sich entsprechend.

(2) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können gemäß § 11 (6) der Prüfungsordnung eine der zwei geforderten mündlichen Prüfungen durch eine Klausur ersetzen.

§ 15 B.A.-Abschlussarbeit und deren Präsentation

(1) Um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden, in dem die erfolgreiche Bearbeitung der elf Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- bzw. Online-Seminaren nachgewiesen werden muss. Im Antrag ist anzugeben, zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll. Die B.A.-Arbeit kann nur zu einem erfolgreich bearbeiteten Modul in der Vertiefungsphase geschrieben werden.

(2) Die B.A.-Abschlussarbeit hat einen Umfang von 40 bis 50 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium drei Monate, im Teilzeitstudium sechs Monate. Der Arbeit ist eine Versicherung darüber beizufügen, dass sie selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt worden sind.

(3) Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit muss in einem Kolloquium präsentiert werden. Für die erfolgreiche Präsentation werden 3 Leistungspunkte vergeben.

§ 16 Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus § 16 der Prüfungsordnung. Eine Prüfung ist nur bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet ist. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der 11 Noten aus den studienbegleitenden Prüfungen sowie aus der doppelt gewichteten Note der B.A.-Arbeit gebildet.

§ 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2008 in Kraft. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Bereits eingeschriebene Studierende können ohne Antrag in diese Studienordnung wechseln.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 19.02.2003 und 29.04.2004 sowie der Eilentscheidungen des Dekans des Fachbereiches Kultur- und Sozialwissenschaften vom 24.05.2005 und 10.07.2007 und der Eilentscheidungen der Pro-Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften am 15.08.2006 und 06.02.2008.

Hagen, den 06. Februar 2008.

Die Pro-Dekanin
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs